

V E R M E R K

über den Besuch beim
Westfälischen Amt für Denkmalpflege
am 14.5.92 , 15.00 Uhr

Teilnehmer: Für das WAFD: Herr Dr. Grunsky, Leiter des WAFD
Frau Dr. Quednau, Leiterin der
Inventarisierung
Für den Förderverein Kloster/Schloß Bentlage:
Herr Friedrich
Frau Friedrichs

Frau Dr. Quednau legte als Leiterin der Inventarisierung ihr Urteil über die Bentlager Kulturlandschaft nach einer Begehung, an der auch ein Vertreter des Amtes für Bodendenkmalpflege, nicht jedoch der Beauftragte für die Denkmalpflege und auch nicht der Beauftragte für Bodendenkmalpflege vor Ort teilgenommen hatten, folgendermaßen dar:

- Das Kloster Bentlage ist ein Denkmal, bestehend aus mehreren Gebäuden.
- Die Saline Gottesgabe ist ein Denkmal, bestehend aus mehreren Gebäuden.
- Zwischen Kloster und Saline befindet sich eine weite landwirtschaftlich genutzte Fläche.
- Die Allee von der Saline zum Kloster ist als Auffahrt zum Kloster unter Umständen denkmalwert.
- Der Sternbusch mit seiner äußeren Aufwallung ist als klosternahes Jagdrevier unter Umständen denkmalwert.
- Die vierreihige Allee des "Bentlager Weges" ist als alter Hauptweg von der Stadt zum Kloster/Schloß unter Umständen denkmalwert.
- Der Salinenkanal ist ein eingetragenes Technisches Kulturdenkmal.
- Der den Salinenkanal von der Stadt her begleitende "Gertrudenberg" ist als Begleitweg zur Unterhaltung des Salinenkanals unter Umständen denkmalwert.

- Die Wölbäcker zwischen dem "Bentlager Weg" und dem "Gertrudenweg" sind nur noch in Rudimenten vorhanden. Die Archäologen sehen aufgrund des nur rudimentären Erhaltungszustandes keine Notwendigkeit, sie unter Schutz zu stellen.
- Die alte Schäferei an der Allee von der Saline zum Kloster ist unter Umständen denkmalwert.
- Beim Wegefächer nördlich von Schloß Bentlage handelt es sich um ganz normale Forstwirtschaftswege, wie man sie überall findet.

Die endgültige Beurteilung, ob der "Bentlager Weg", der "Gertrudenweg", der Sternbusch und die alte Schäferei denkmalwert sind, steht noch aus.

Das Argument der Dichte der Kulturlandschaftselemente, auf das Tilman Breuer in seinem Aufsatz "Land-Denkmale" hingewiesen hat, kann angesichts der Gesetzeslage für Bentlage nicht geltend gemacht werden.

Die Bentlager Landschaft ist "nicht vom Menschen gestaltet, sondern für den Menschen geworden" (Dr. Quednau). Die vorliegenden Gestaltungsmerkmale reichen nicht aus, die Bentlager Landschaft unter Denkmalschutz zu stellen.

Das Westfälische Amt für Denkmalpflege bleibt bei seiner Empfehlung, die Bentlager Landschaft nach § 2 BNSchG Grundsatz 13 als "historische Kulturlandschaft" unter Schutz zu stellen.

Herr Dr. Grunsky wünschte dem Förderverein Erfolg bei seinen Bemühungen, die Bentlager Kulturlandschaft zu erhalten.